

Badreglement

vom 30. April 2007



I. Betriebs- und Öffnungszeiten

<i>Öffnungszeiten</i>	Art. 1 Die Öffnungszeiten werden vom Stadtrat mit besonderem Beschluss festgesetzt.
<i>Eingeschränkter Zutritt</i>	Art. 2 ¹ Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung von Personen Zutritt, die sie beaufsichtigen. Kinder unter 13 Jahren müssen die Anlagen um 18.00 Uhr zu verlassen, sofern sie nicht von Erwachsenen begleitet sind. ² 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten ist der Eintritt nicht mehr gestattet; 15 Minuten vor der Schliessung der Anlage sind die Becken zu verlassen.
<i>Hauptreinigung</i>	Art. 3 Für die jährliche Hauptreinigung bleibt das Hallenbad von Mitte bis Ende September für zwei Wochen geschlossen.
<i>Sportanlässe</i>	Art. 4 Für sportliche Anlässe kann der Badebetrieb vorübergehend eingeschränkt oder gänzlich eingestellt werden.
<i>Gebührenermässigung</i>	Art. 5 Aus ausserordentlichen Schliessungen entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenermässigung.
	II. Eintrittspreise
<i>Festsetzung</i>	Art. 6 Die Eintrittspreise werden vom Stadtrat mit besonderem Beschluss festgesetzt.
<i>Monatskarten</i>	Art. 7 Die Monatskarten sind nicht übertragbar.
<i>Einwohnerkarten</i>	Art. 8 Für den Bezug von Einwohnerkarten müssen der Schriftenempfangsschein und ein Ausweis vorgelegt werden.
<i>Rückerstattung</i>	Art. 9 ¹ Einzeleintritte und Abonnemente werden nicht rückerstattet. ² Aufgrund eines Arzteugnisses kann die Abonnementsdauer verlängert werden.

Art. 10

Der Missbrauch von Abonnementen kann mit deren Entzug geahndet werden.

Missbrauch

III. Verhalten in der Anlage

Art. 11

Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Sicherheit und das Wohlbefinden anderer beeinträchtigen könnte. Untersagt ist insbesondere:

Störendes Verhalten

- auf dem Beckenumgang und in den Garderoben herumzurennen
- von den Längsseiten in die Becken zu springen
- von den Sprungbrettern seitlich zu springen
- kopfüber in das Nichtschwimmerbecken zu springen
- Mitbadende in die Becken zu stossen bzw. zu werfen oder unterzutauchen
- quer über die Bahnen zu schwimmen
- in den Schwimmerzonen aufblasbare Schwimmhilfen zu verwenden
- sich als Nichtschwimmer in die Schwimmerzonen zu begeben
- im Hallenbad und in den Garderoben zu essen, zu trinken, zu rauchen und Kaugummi zu kauen
- Kleinkindern ohne Badehöschen baden zu lassen
- auf der Liegewiese Ball zu spielen
- Radios, CD-Player und dergleichen abzuspielen
- Personen ohne deren Einverständnis zu fotografieren
- Tiere mitzuführen
- die Anlage ausserhalb der Öffnungszeiten zu betreten

Art. 12

¹ Unfälle, Verunreinigungen und sonstige Unregelmässigkeiten sind dem Betriebspersonal zu melden.

Meldepflicht

² Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.

Art. 13

Badegästen, die nicht Schwimmen können oder epileptischen Anfällen haben, ist der Zutritt zu den Schwimmerabteilungen untersagt.

Schwimmerabteilung

Art. 14

Personen, welche der Badeordnung zuwiderhandeln oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten, können ohne Rückerstattung des Eintrittspreises aus der Anlage gewiesen werden.

Anordnungen des Betriebspersonals

Art. 15

Die Benützung der Badeanlage durch die Schulen, Vereine und Kurse sind mittels eines Benützungsplans geregelt. Die Lehrerinnen, Lehrer, Kursleiterinnen und Kursleiter sind für einen geordneten Schul- Trainings- und Kursbetrieb verantwortlich.

Schulen, Vereine, Kurse

Art. 16

Kursbewilligung

Für das gewerbsmässige Erteilen von Schwimmunterricht und sonstigen Kursen ist eine Bewilligung der Gesundheitsabteilung erforderlich.

Art. 17

Sauna

- ¹ Der Zutritt zur Sauna ist ab 16 Jahren gestattet.
- ² Im Saunaeintrittspreis ist der Badeintritt inbegriffen.
- ³ Personen mit gesundheitlichen Problemen (Herz/Kreislauf) ist der Zutritt zur Sauna untersagt.

IV. Haftung

Art. 18

Haftung der Stadt

¹ Bei Unfällen haftet die Stadt Dietikon nur bei Mängeln der Einrichtung oder bei Verschulden des Betriebspersonals. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch von Dritten verursacht wurden. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Diebstähle.

² Ist die Benützung der Badeanlagen aus technischen, betrieblichen oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist die Stadt weder verpflichtet Realersatz anzubieten noch Schadenersatz zu leisten.

Art. 19

Haftung der Badegäste

Die Badegäste haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Benützung der Badeanlagen anrichten.

V. Inkrafttreten

Art. 20

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2007 in Kraft und ersetzt das Bade-reglement für das Frei- und Hallenbad "Fondli" vom 10. März 1975

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Thomas Furger
Stadtschreiber